

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kleve und den Gemeinden Kranenburg und Bedburg-Hau zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kleve und den Gemeinden Kranenburg und Bedburg-Hau über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Gesamtschule vom 05./12.06.2012

Grundlage dieser Vereinbarung sind die §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/ SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 204), in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW vom 15.02.2005 (GV NRW.S.102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1052), sowie die Beschlüsse der Räte der Stadt Kleve vom _____, der Gemeinde Kranenburg vom _____ und der Gemeinde Bedburg-Hau vom _____.

Präambel

Die Sekundarschule der Stadt Kleve wird zum 01.08.2017 in die Gesamtschule Oberstadt umgewandelt. Aus diesem Grunde schließen die Stadt Kleve und die Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg die nachstehende Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Gesamtschule vom 05./12.06.2012. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kleve und der Gemeinde Bedburg-Hau über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Sekundarschule vom 05./12.06.2012 wird in dem dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben.

§ 1

Ergänzende Vereinbarungen

1. Die in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kleve und den Gemeinden Kranenburg und Bedburg-Hau über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Gesamtschule vom 05./12.06.2012 getroffenen Regelungen für die Gesamtschule Kleve finden auch auf die Gesamtschule Oberstadt Anwendung.
2. Die Kostenbeteiligung gemäß § 2 Ziffer 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird für die Dauer des Umbaus der Gesamtschulen als Festbetrag je Gesamtschule erhoben. Diese Regelung gilt für jede Gesamtschule nur solange, bis die Gesamtschule dauerhaft an einem Standort untergebracht ist. Die Höhe des Festbetrages wird mit den jeweiligen Kommunen im einzelnen vereinbart.
3. Nach den in Nr. 2 dieser Ergänzungsvereinbarung genannten Zeit ändert sich der § 2 Ziffer 1 wie folgt:

a) An den der Stadt Kleve für die Führung der Gesamtschule entstehenden Kosten, außer den Gebäudekosten incl. Afa, beteiligen sich die Gemeinden Kranenburg und Bedburg-Hau anteilig. Insbesondere fallen Kosten an für:

- a) Lernmittel
- b) Pädagogische Arbeit
- c) Lernen mit neuen Medien
- d) Werk-, Hauswirtschaft – und Handarbeitsunterricht
- e) Sport- und Schwimmunterricht
- f) Schülerfahrkosten
- g) Vergütung incl. Beiträge ZVK und SV
- h) Unterhaltungsaufwendungen für bewegl. und unbewegl. Vermögens
- i) Aus- und Fortbildungskosten
- j) Aufwendungen für EDV
- k) Fernsprechkosten
- l) Schülerunfallversicherung
- m) AfA Betriebs- und Geschäftsausstattung
- n) Aufwand für Ersatzbeschaffung Festwerte
- o) Kosten der Kantinenbetreuung
- p) Leistungen der USK AöR.

b) zu den Im Produkt 308 – Gesamtschule ausgewiesenen Kosten werden die Kosten für die/den Hausmeister hinzugerechnet. Die Kosten bemessen sich nach dem Ansatz für die Entgeltgruppe gem. KGST – Kosten eines Arbeitsplatzes des jeweiligen Jahres.

4. Der § 2 Ziffer 3, 2 Absatz wird wie folgt ergänzt:

Bei der Ermittlung des Fehlbetrages des Produktes 308 – Gesamtschule werden die Erträge aus den Erstattungen anderer Kommunen (Abrechnung SuS mit den Gemeinden Kranenburg und Bedburg-Hau) nicht berücksichtigt.

5. Der § 2 Ziffer 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anrechnung von GFG-Mitteln) entfällt.

6. Die Zahl der Schüler und Schülerinnen gemäß Ziffer 9 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu Ziffer 1 wird für die Gemeinde Bedburg-Hau auf 228 festgesetzt. Die Zahl der SuS der Gemeinde Kranenburg bleibt unverändert bei 200 SuS. Die Beteiligten erklären sich damit einverstanden, dass die Schülerzahl alle fünf Jahre überprüft und ggf. im Einvernehmen neu festgesetzt wird.

7. Alle übrigen Bestimmungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu Ziffer 1 bleiben unverändert bestehen.

8. Die Gemeinde Bedburg-Hau regelt die Organisation des Schülertransportes in eigener Zuständigkeit.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Ergänzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Kleve, den _____
Für die Stadt Kleve:

Northing	Haas
Bürgermeisterin	Erster Beigeordneter/Stadtkämmerer

Bedburg-Hau, den _____
Für die Gemeinde Bedburg–Hau:

Driessen	Fischer
Bürgermeister	Kämmerer

Kranenburg, den _____
Für die Gemeinde Kranenburg:

Steins	Böhmer
Bürgermeister	Kämmerer

Genehmigung

Anliegende Erweiterung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 05.06.2012 zwischen der Stadt Kleve und den Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Gesamtschulen wird gemäß § 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/ SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 204), in Verbindung mit § 80 Schulgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV NRW.S.102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1052), genehmigt.

Kleve, den _____

Schulamt für den Kreis Kleve
Der Landrat

Spreen